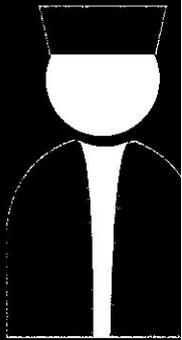


Der Solidaritätszuschlag ist nicht verfassungsfest!

Bundesverfassungsgericht hat Stellungnahme erhalten



Mit einer gemeinsamen Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler und des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) an das Bundesverfassungsgericht bekräftigen beide Verbände jüngst die Auffassung mit Nachdruck. Die Stellungnahme gründet auf den Ausführungen des Verfassungsrechtlers Professor Dr. Gregor Kirchhof, der zum Schluss kommt: Der Solidaritätszuschlag 1995/2021 verletzt das Grundgesetz!

Nachdem der Bundesfinanzhof im Jahr 2023 zwei Klagen gegen die weitere Festsetzung des Solidaritätszuschlags seit 2021 zurückgewiesen hat und die Frage der Verfassungsmäßigkeit nicht dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hat, geht es nun doch mit der Diskussion weiter. Das Bundesverfassungsgericht befasst sich mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde, die nach der Verabschiedung der Beibehaltung des Solidaritätszuschlags im Jahr 2020 erhoben wurde.

Zum Hintergrund: Der geltende Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent als Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer) wird seit dem Jahr 1995 erhoben. Grund für die Einführung war die Finanzierung der Wiedervereinigung. Zunächst wurde der Soli auf alle festgesetzten Einkommen- und Körperschaftsteuern erhoben, so dass jeder diesen tragen musste. Die Politik betonte in der Vergangenheit immer wieder, dass mit einer Abschaffung ab 2019 zu rechnen sei. Zum Jahr 2021 veränderte der Gesetzgeber die Belastung grundlegend. Der Bund der Steuerzahler setzte sich seit Jahren dafür ein, dass der Soli spätestens ab 2020 aus-

läuft. Nach dem „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“ aus dem Jahr 2020 wird der Zuschlag zwar fortgeführt, aber eingeschränkt. Aus sozialen und konjunkturellen Gründen, so die Begründung, werden aber nicht mehr alle entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit solidarisch belastet, sondern rund 90 Prozent der Steuerpflichtigen von der Abgabepflicht befreit. Ein Teilerfolg für den BdSt, der uns aber nicht ausreichte.

Höhere Einkommen im Bereich der Einkommensteuer müssen seit 2021 die Abgabe weiter entrichten. Darunter fallen auch viele Unternehmen und Personengesellschaften. Zudem wird der Solidaritätszuschlag bei allen Pauschalsteuern weiter erhoben. Dies betrifft zum einen die Lohnsteuerliche Pauschalversteuerung, die der Arbeitgeber übernimmt, und auch die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge. Hier gibt es keine Unterscheidung, wie hoch die steuerliche Belastung ist. Damit trifft der Soli auch viele Sparrer und Rentner. Zudem wird auch bei der Körperschaftsteuer der Soli weiter erhoben.

Im Rahmen der anhängigen Verfassungsbeschwerde wurden wir aufgefordert, erneut Stellung zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags zu nehmen. Zur Unterstützung haben wir Prof. Dr. Gregor Kirchhof gebeten, unsere Stellungnahme unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu erstellen. Das Ergebnis: Der Solidaritätszuschlag ist nicht verfassungsfest!

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) bekräftigt seine Auffassung somit mit Nachdruck und

hat eine entsprechende Stellungnahme gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV) an das Bundesverfassungsgericht gesandt.

Diese Stellungnahme ist auch auf der Online-Plattform www.steuerzahler.de abrufbar.

Bei unserem Engagement gegen den Soli geht es vor allem um Vertrauensschutz: Die Menschen haben sich darauf verlassen, dass der Soli mit dem Auslaufen der besonderen finanziellen Hilfen für die fünf neuen Bundesländer ebenso wegfällt. Der Solidaripakt II bzw. der „Aufbau Ost“ ist seit Ende 2019 Geschichte, aber der Solidaritätszuschlag wird weiterhin erhoben.

Die Kernaussagen der Stellungnahme von Prof. Kirchhof sind:



Der Zuschlag ist außer Kraft zu setzen, wenn der Sonderbedarf des Bundes ersichtlich nicht mehr besteht oder eindeutig zu einem dauerhaften Finanzanliegen geworden ist. Der Bundesfinanzhof hätte im Januar 2023 in unserem Musterverfahren hierzu weitere Aussagen treffen müssen und sich nicht auf einen Finanzierungsbedarf der Wiedervereinigung von 30 Jahren zurückziehen dürfen.



Die Wiedervereinigung ist vollendet, nicht gefährdet und daher nicht mehr zu finanzieren. Auch der Gesetzgeber war dieser Ansicht, als er den Solidaripakt II zur Finanzierung der Einigung Deutschlands auslaufen ließ. Nach dem aktuellen Bericht der Bundesregierung zum Stand der



Deutschen Einheit, den der Bundesfinanzhof in seinem Urteil zum Solidaritätszuschlag 1995/2021 nicht heranzieht, ist das Land wirtschaftlich und innerlich zusammengewachsen.

 Der Gesetzgeber benennt keinen konkreten Finanzbedarf mehr.

Die Rentenversicherung und der Arbeitsmarkt sind Daueraufgaben des Staates, die mit der Einheit Deutschlands nicht in einer hinreichenden Verbindung stehen. Die Kosten für das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die östlichen Bundesländer bewirken 30 Jahre nach der Wende ebenfalls eine dauerhafte Finanzlast. Sie sind nicht mit einer Sonderabgabe zu finanzieren.

 Eine Abgabe, die über ein Vierteljahrhundert erhoben wird, ist allein durch den Zeitablauf zu einem gängigen Finanzinstrument geworden und daher keine Ergänzungsabgabe mehr. Der Solidaritätszuschlag befindet sich nunmehr ersichtlich in der verfassungsrechtlichen Finsternis.

 Der Bundestag könnte eine weitere Ergänzungsabgabe oder auch den Solidaritätszuschlag verfassungsrechtlich neu begründen. Hierfür bedarf es aber einer ausdrücklichen Entscheidung des Parlaments. Konkludente Umwidmungen genügen verfassungsrechtlich nicht.

 Der Solidaritätszuschlag belastet seit 2021 nur noch rund zehn Prozent der Abgabepflichtigen. Diese nahezu vollständige Rücknahme der Besteuerung

verlässt den verfassungsrechtlich vorgegebenen Typus der Ergänzungsabgabe. Wären 90 Prozent der Verpflichteten von der Einkommensteuer befreit, wäre die Abgabe keine Einkommensteuer mehr. Würde die Umsatzsteuer nur noch für ein Zehntel der Umsätze privater Haushalte greifen – die Konsumausgaben für Freizeit, Unterhaltung und Kultur –, würde keine Umsatzsteuer mehr, sondern eine rechtsferne Freizeitabgabe erhoben.

 Die Massenentlastung von 90 Prozent der Steuerzahler wird nicht mit hinreichenden sachlichen Gründen gerechtfertigt. Insgesamt bezieht sich die Begründung des Gesetzentwurfs auf die Einkommensteuer und nicht, wie von der Verfassung gefordert, auf die Ergänzungsabgabe. Diese ist mit einem vorübergehenden Spezialbedarf des Bundes zu rechtfertigen. Spitzeneinkommen oder Unternehmen und Kapitaleinkünftebezieher aber tragen allgemein keine alleinige Verantwortung für solche Sonderfinanzen und konkret auch nicht für die Wiedervereinigung.

 Der Solidaritätszuschlag 2021 löst sich gleichheitswidrig von allen drei Säulen des ursprünglichen Regelungssystems. Die Abgabe wurde 1995 – erstens – „allen Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit“ auferlegt, um – zweitens – in einem „solidarischen finanziellen Opfer aller Bevölkerungsgruppen“ – drittens – die „Vollendung der Einheit Deutschlands“ zu finanzieren. Der Verzicht, die Steuer ab dem Veranlagungszeitraum 2021 von 90 Prozent der Steuerpflichtigen zu erheben, widerspricht ersichtlich der Belas-

tung nach der Leistungsfähigkeit. Der Solidaritätszuschlag ist kein solidarisches Finanzinstrument mehr, weil er die Gemeinschaft in wenige Helfende und in eine große Mehrheit von Menschen teilt, die von der finanziellen Solidargemeinschaft gesetzlich ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis kann der Soli nicht für andere Finanzaufgaben herangezogen werden, auch wenn die Haushalte aufgrund von Kriegen und Krisen unter Druck stehen. Die Politik muss daher die Kraft finden, steuerpolitisch mit offenem Blatt zu spielen!

Bei unserem Engagement gegen den Soli geht es vor allem um Vertrauensschutz: Die Menschen haben sich darauf verlassen, dass der Soli mit dem Auslaufen der besonderen finanziellen Hilfen für die fünf neuen Bundesländer ebenso wegfällt. Der Solidaripakt II bzw. der „Aufbau Ost“ ist seit Ende 2019 Geschichte, aber der Solidaritätszuschlag wird weiterhin erhoben. Die Politik muss die Kraft finden, steuerpolitisch mit offenem Blatt zu spielen! Vor diesem Hintergrund begrüßt der BdSt die Ankündigung von Bundesfinanzminister Christian Lindner, den Soli zumindest für Unternehmen abzuschaffen.

Dies geht dem Verband aber nicht weit genug: Der Soli sollte komplett und für alle fallen! Der Grund liegt auf der Hand, denn auch viele Facharbeiter und Fachangestellte zahlen den Soli. Zudem zahlen Rentner die Sondersteuer in Höhe von 5,5 Prozent im Zuge der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge. *Daniela Karbe-Gesfeller, d.karbe@steuerzahler.de*